



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 08/2011

Freitag, 19.08.2011

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2011.....	Seite 98
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Schöllnach für das Haushaltsjahr 2011.....	Seite 100
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Volksschulverbandes Künzing-Gergweis (Grundschule) für das Haushaltsjahr 2011.....	Seite 102
Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 31.12.2010.....	Seite 104
Bekanntmachung der Beteiligungsberichte 2010 des Landkreises Deggendorf	Seite 105
Übung der Bundeswehr vom 19.09.11 – 29.09.11	Seite 106
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf	
hier: Aufgebotsverfahren	Seite 107
Kraftloserklärung.....	Seite 108

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des Art. 10 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs 1 KommZG i.V. mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Verwaltungshaushalt für das Haushaltsjahr 2011 wird in den Einnahmen und Ausgaben auf je 458.295.-- € festgesetzt.

Der Vermögenshaushalt enthält keine Einnahmen und Ausgaben.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt 2011 nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage) wird auf 34.995.-- € festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Bemessung der Umlage-Entgelte zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung werden die vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Hektargleichwerte (§ 22 Abs. 2-4 der Satzung) herangezogen.

Die maßgeblichen Umlagegrundlagen aller Mitglieder des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2011 betragen für die Berechnung der Verwaltungsumlage 136.205 Hektargleichwerte. Der Umlagesatz wird somit im Verwaltungshaushalt auf 0,2569 € je Hgw. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 65.000.-- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und (oder) den Stellenplan beziehen, werden nicht in die Haushaltssatzung aufgenommen.

Seite 2

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 29.08.2011 bis einschließlich 05.09.2011 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Markt Hengersberg, Mimminger-Straße 2, 94491 Hengersberg, Rathaus Zimmer 16), während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Hengersberg, 15.07.2011

gez.

Christian Mayer
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Schöllnach für das Haushaltsjahr 2011

auf Grund der Art. 9 Abs. 7, 9 des BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Hauptschulverband Schöllnach folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 24 Art. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	779.450.-- €
----------------------------	-----------------------------------	---------------------

und

im

Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	61.700.-- €
--------------------------	-----------------------------------	--------------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2011 auf **155.200.-- €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand von 1. Oktober 2010 auf **108** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.437,04 €** festgesetzt.
4. Die Umlage ist mit je 1/12 am Ende eines Monats zur Zahlung fällig.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

Seite 2

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000.--€** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 18.08.2011 bis einschließlich 05.09.2011 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach, Marktplatz 12, 94508 Schöllnach, Zimmer Nr. 9 während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schöllnach, 12.08.2011
Hauptschulverband Schöllnach

gez.

O s w a l d
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Volksschulverbandes Künzing-Gergweis (Grundschule) für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Volksschulverband Künzing-Gergweis (Grundschule) folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **290.399 EUR**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **22.080 EUR**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt**

wird für das **Haushaltsjahr 2011** auf **202.285 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2010 auf **179 Verbandsschüler** festgesetzt.

3. Die **Verwaltungsumlage** wird je **Verbandsschüler** auf **1.130,0838 Euro** festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das **Haushaltsjahr 2011** auf **15.000 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Investitionsumlage**).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2010 mit insgesamt **179 Verbandsschülern** zu Grunde gelegt.
6. Die **Investitionsumlage** wird je **Verbandsschüler** auf **83,7989 Euro** festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 06.09.2011 bis 12.09.2011 bei der Verwaltung der Gemeinde Künzing im Verwaltungsgebäude (Rathaus), Osterhofener Str. 2, 94550 Künzing, Zimmer Nr. 4, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Künzing, den 11. August 2011

gez.

Bernhard Feurecker
Schulverbandsvorsitzender

Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 31.12.2010

Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 01.06.2011 hatten die Gemeinden des Lkrs. Deggendorf am 31.12.2010 folgende Einwohner:

Gemeinde	Einwohner	
2 71 111	Aholming	2 297
2 71 113	Auerbach	2 157
2 71 114	Außernzell	1 440
2 71 116	Bernried	4 892
2 71 118	Buchofen	917
2 71 119	Deggendorf, GKSt.	31 661
2 71 122	Grafling	2 728
2 71 123	Grattersdorf	1 346
2 71 125	Hengersberg, M	7 583
2 71 126	Hunding	1 183
2 71 127	Iggensbach	2 141
2 71 128	Künzing	3 123
2 71 130	Lalling	1 579
2 71 132	Metten, M.	4 377
2 71 135	Moos	2 155
2 71 138	Niederalteich	1 923
2 71 139	Oberpörling	1 160
2 71 140	Offenberg	3 284
2 71 141	Osterhofen, St.	11 669
2 71 143	Otzing	1 958
2 71 146	Plattling, St.	12 746
2 71 148	Schaufling	1 511
2 71 149	Schöllnach, M.	4 960
2 71 151	Stephansposching	3 040
2 71 152	Wallerfing	1 372
2 71 153	Winzer, M	3 803
Kreissumme		117 005

Es wird hervorgehoben, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2010 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19.07.2002 (GVBI S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBI S. 181) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 3 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2012 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

gez.

Becker
Oberregierungsrat

Bekanntmachung der Beteiligungsberichte 2010 des Landkreises Deggendorf

Der Landkreis Deggendorf hat gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 1 der Landkreisordnung (LKrO) jährlich einen Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung wurden die Beteiligungsberichte 2010 für die

- Bayerwald Marketing GmbH
- Kultur- und Kongresszentrum GmbH
- ITC Innovations-Technologie-Campus GmbH
- Deggendorfer KlinikService GmbH
- Fachklinik für Amputationsmedizin Osterhofen GmbH
- Medizinisches Versorgungszentrum Klinikum Deggendorf GmbH

erstellt.

Zusätzlich wurde gemäß Beschluss des Kreistages vom 29.07.2002 ein Bericht über die Mitgliedschaft bei der Volkshochschule Deggendorfer Land e.V. für das Wirtschaftsjahr 2010 erstellt.

Die Beteiligungsberichte können gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 5 LKrO im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, Zi.Nr. 138 (1. Stock), während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Deggendorf, den 26.07.2011

gez.

Christian Bernreiter
Landrat

MANÖVERMELDUNG

Übungsraum:

St. Englmar UQ 405 305, Ruhmannsfelden UQ 528 280, Deggendorf UQ 495 116, Natternberg UQ 470 097, Altenbuch UQ 350 050, Mengkofen UP 117 995, Neuhofen UQ 062 036, Sallach UQ 063 100, Rain UQ 147 203, Mitterfels UQ 304 277

voraussichtliche Ballungsräume:

LICHTHOF 33U UQ 278 037 – Neuhofen MUN-DEPOT 33U UQ 065 023 - WASSERÜBUNGSPLATZ 33U UQ 318 186 – ÖDWIES UQ 452 267; MARIAPOSCHING UQ 390 102

Zeit:

19.09.11 – 29.09.11

Nähere Angaben zur Übung:

Name: „Schneller Adler 9“

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Übung im freien Gelände für die Sanitätstruppe unter einsatznahen Bedingungen

Besonderheiten:

Blaulichteinsatz zu Übungszwecken

Einzelheiten zur Übung:

Darstellung eines Verkehrsunfalls mit Bus. Sicherung und Absicherung eine Kfz-Unfall. Versorgung und Transport von Verwundeten. Marsch mit Kfz im Patrouillen-Rahmen. Sicherung von Objekten. Einrichten und Betrieb eines vorgelagerten Gefechtsstand.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd Ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 04. August 2011
LANDRATSAMT

gez.

Dr. Becker
Oberregierungsrätin

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch

Nr. 3783340528

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf ist in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB wird das Sparkassenbuch hiermit aufgeboten und der Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 17.08.2011

gez.

Sparkasse Deggendorf

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch

Nr. 3785026679

wird gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 18.07.2011

gez.

Sparkasse Deggendorf